

[s.n.]

Autor(en): **L.B**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geistesfreiheit**

Band (Jahr): **4 (1925)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-407181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEISTESFREIHEIT

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Des „Schweizer Freidenkers“ 8. Jahrgang

Erscheint monatlich

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.,
Postfach Basel 5,
Postcheckkonto V 6915



Bis Ideen reife Früchte bringen,
muß Zeit mit Zeiten, Mensch mit Menschen ringen.

L. B.



Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 5.- (für Mitglieder der
F.V.S. Fr. 4.-), halbjährlich Fr. 2.50
(für Mitglieder Fr. 2.-)
Insertionspreis:
Die Millimeterzeile (einsp.) 25 Cts.
(3× 15%, 6× 25%, 12× 40%)

An unsere Mitglieder und Abonnenten.

Wir ersuchen unsere Einzelmitglieder und Abonnenten, den Mitgliederbeitrag und das Abonnement der «Geistesfreiheit» pro 1925

bis zum 15. Februar ds. Js an die Geschäftsstelle Basel,
Postcheckkonto V 6915

einzuzahlen (Einzelmitglieder Fr. 5.— Jahresbeitrag + Fr. 4.— Abonnement; Abonnenten Fr. 5.—). Die Ortsgruppenmitglieder bezahlen auch das Abonnement an die Ortsgruppen-Quästoren. Von denjenigen Mitgliedern und Abonnenten, welche ihre Zahlung bis zum 15. Februar nicht leisten, nehmen wir an, dass sie den Einzug durch die Post wünschen; wir werden in der zweiten Februar-Hälfte den Posteinzug vornehmen.

Die Betriebsrechnung der «Geistesfreiheit» für 1924 schliesst leider wieder mit einem beträchtlichen Defizit ab. Freiwillige Spenden hilfsbereiter Freunde unserer Bewegung sind zur Stärkung unseres Fonds nötiger als je und wir verdanken solche schon zum voraus bestens.

Die Geschäftsstelle der F. V. Z.

Zur Wiedererrichtung der Nunziatur in der Schweiz.

Von *Ernfried Eduard Kluge*.

Seit dem 8. November 1920 haben wir nun also wieder einen Nunzius in der Schweiz, d. h. einen beim h. Bundesrate bevollmächtigten Gesandten des römischen Papstes — einen Gesandten, wie ihn sonst nur weltliche, politisch-selbständige Staaten besitzen.

Die große Oeffentlichkeit ist im allgemeinen über dieses Ereignis hinweggegangen mit einer Gleichgültigkeit, die man in gewisser Hinsicht geradezu mit Leichtfertigkeit bezeichnen muß, und die man sich einerseits nur damit erklären kann, daß der heutigen Zeit das Verständnis für die Tragweite dieses Ereignisses auf geistigem Gebiete vollständig abgeht, und andererseits mit dem herrschenden bedenklichen Mangel historischer Kenntnis und historischen Denkvermögens.

Es kann deshalb nichts schaden, aus der Gegenwart wieder einmal einen Blick in die Vergangenheit zu richten und Dinge sich vor Augen zu halten, aus denen man für die heutige Zeit manche Lehre zu ziehen vermag.

Wer die politische Geschichte der Schweiz nur einigermaßen rückwärts verfolgt, begegnet auf Schritt und Tritt ultramontan-konfessionellen Umtrieben, die das Land mehrmals dem Abgrunde politischer Abhängigkeit nahe gebracht haben. Man denke nur an den Sonderbundskrieg.

Nicht minder landesgefährlich waren jedoch die Umtriebe von römisch-katholischer Seite während des sogen. Kulturkampfes in der ersten Hälfte der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Nicht nur, daß die innere Ruhe des Landes in gewissen Beziehungen empfindlich gestört und — im Berner Jura — in einen Zustand sozialer, religiöser und politischer Desorganisation gestürzt wurde, sondern es wurden wiederum hochverräterische Intriguen angeknüpft, die eine fremde — französische — Intervention in rein innerpolitische schweizerische Fragen zum Ziele hatten. Wiederum, wie während des Sonderbundes, gingen diese Wühlereien von katholisch-klerikaler Seite aus — und der Nunzius stand

ihnen nicht ferne. Besonders jedoch tat sich dieser letztere hervor durch seine anmaßenden Einmischungen und Proteste gegen die durch Verfassung und Gesetz begründeten Rechte und Befugnisse der Behörden in bezug auf kirchliche Fragen.

Als dann gar der Papst eigenmächtig und vertragswidrig Veränderungen in schweizerischen Bistumsverhältnissen anordnete und außerdem in beleidigender Weise die Bundesbehörden der Wortbrüchigkeit zieh, da brach auch durch die Langmut des Bundesrates endlich die Erkenntnis durch, daß die Nunziatur als diplomatische Vertretung des hl. Stuhles keine Berechtigung mehr besitze. Am 23. Januar 1874 wurden deshalb dem damaligen Nunzius, Monsignor Agnozzi, die Pässe ausgehändigt, nachdem die diplomatischen Beziehungen schon seit dem 12. Dezember 1873 abgebrochen waren.

Auch in katholischen Kreisen wurde dieser Schritt der Bundesbehörden mit Ruhe aufgenommen. Anton von Segesser, der berühmte katholische Kirchenhistoriker, sagt am Schlusse längerer Ausführungen im Luzerner «Vaterland» darüber: «Praktisch genommen verlieren die schweizerischen Katholiken mit der Aufhebung der ständigen Nunziatur wenig. Die geistlichen Vollmachten, welche ein Nunzius besaß, kann der hl. Vater auf einen schweizerischen Bischof übertragen; um die diplomatische Vertretung haben wir uns nicht zu kümmern. Wer katholisch sein und bleiben will, findet immer Mittel, die Gemeinschaft mit seinem kirchlichen Oberhaupt zu erhalten.»

Segesser hat mit seiner Prophezeiung Recht behalten. Beinahe fünfzig Jahre haben die Katholiken katholisch sein und bleiben können, ohne die Vertretung eines Nunzius bei den Bundesbehörden zu besitzen, und sie haben immer Mittel gefunden, die Gemeinschaft mit ihrem kirchlichen Oberhaupt zu erhalten, ohne der Zwischenhandelsstelle einer Nunziatur zu bedürfen.

Trotzdem war es schon lange das Bestreben der römisch-katholischen Kurie, diese Institution der Nunziatur, die immer als ein Kampforgan zur Ausbreitung des Katholizismus gedacht war und ist, wieder in die Schweiz einzuführen. Der Bundesrat jedoch verhielt sich stets entschieden ablehnend.

Wieso ist dies auf einmal anders geworden?

Manchen Orten mag deshalb ein gewisser Verdacht erwachen, daß wir es möglicherweise auch hier mit einer Art *persönlicher Sympathie-Politik* zu tun haben könnten, wie wir sie seit der Aera Ador genugsam erlebt haben.

In aller Erinnerung ist noch die Tatsache, wie unsere beiden Bundesräte Motta und Musy am schweizerischen Katholikentag in Basel in ihren Reden mit Wärme für den Katholizismus eingetreten sind.

Es ist ja gewiß ein schönes Zeichen, derart offen für seine Ueberzeugung einzustehen, aber die beiden Herren haben damit als offizielle Persönlichkeiten eine Stellung eingenommen, die man nicht anders als eine einseitige Parteinahme bezeichnen kann — eine Parteinahme, die, wenn von anderer Seite geschehen, bei den Katholiken höchst übel vermerkt worden wäre. Es ist ja leider unbestreitbare Tatsache, daß diese jede Kritik, jede Zurückweisung konfessioneller Einseitigkeit ihrerseits, gleich als Angriff auf ihre «Religionsfreiheit», auf ihre Kirche auffassen.